

Dokument	FamPra.ch 2020 S. 567
Autor	Christophe Herzig
Titel	Die Rolle der Kindsvertretung
Seiten	567-588
Publikation	Die Praxis des Familienrechts
Herausgeber	Ingeborg Schwenzer, Andrea Bächler, Michelle Cottier
ISSN	1424-1811
Verlag	Stämpfli Verlag AG

FamPra.ch 2020 S. 567

Die Rolle der Kindsvertretung¹

Christophe Herzig, Dr. iur., CAS in Kindsvertretung/Verfahrensbeistandschaft, Lehrbeauftragter, Rechts- und zertifizierter Kinderanwalt, Leitung Institut für Kindsvertretung, Bern

Stichwörter: *Kinderanwalt, Kindesvertretung, Kindsvertretung, Kindeswille, Kindeswohl, Rechtsvertretung des Kindes, Kinderrechte, UNO-Kinderrechtskonvention, Prozessbeistand, Kindesverfahrensvertretung, Verfahrensvertretung, Verfahrensbeistand, Partizipationsrechte, Kindesanhörung, Gericht, Kindesschutzbehörde, KESB, Dreidimensionales Handlungsmodell, Interdisziplinäre Zusammenarbeit.*

Mots-clés : *Avocat pour enfant, représentation de l'enfant, volonté de l'enfant, bien de l'enfant, représentation juridique de l'enfant, droits de l'enfant, Convention de l'ONU relative aux droits de l'enfant, représentant en procédure, représentation de l'enfant dans la procédure, représentation dans la procédure, curateur dans la procédure, droits de participation, audition de l'enfant, tribunal, autorité de protection de l'enfant, APEA, modèle d'action tridimensionnel, collaboration interdisciplinaire.*

I. Einleitung

Kinder und Jugendliche haben insbesondere gestützt auf die UNO-Kinderrechtskonvention, Bundesverfassung sowie das Zivilgesetzbuch das Recht, am Verfahren als Rechtssubjekt kinds- und altersgerecht zu partizipieren (vgl. zudem die Richtlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz). Das Rechtsinstitut der Kindsvertretung ist neben der Kindesanhörung das zentrale Partizipationsinstrument. In der Praxis besteht in Bezug auf die Rolle des Kindsvertreters bzw. der Kinderanwältin² noch immer Klärungsbedarf. So kann die diesbezügliche Erwartungshaltung bzw.

FamPra.ch 2020 S. 567, 568

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf dem Referat «Aktuelle Entwicklungen bei der Kindsvertretung» des Autors anlässlich des Zürcher Scheidungsrechtstages der Universität Zürich vom 26. September 2019. Mein besonderer Dank gebührt Rechtsanwältin Laura Jost, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Fribourg und der FernUni Schweiz sowie Anwältin am Institut für Kindsvertretung, für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

² Im vorliegenden Beitrag geht es primär um die Kindsvertretungen gemäss [Art. 299 f. ZPO](#) (familiengerichtliche Verfahren); Art. 314a^{bis} [ZGB](#) (Kindesschutzverfahren); Art. 268a^{ter} [ZGB](#) (Adoptionsverfahren); [Art. 9 Abs. 3 BG-KKE](#) (Rückführungsverfahren bei der internationalen Kindesentführung).

Vorstellung bezüglich der Rolle bzw. den Aufgaben der Rechtsvertretung³ des Kindes nach mehrjähriger eigener Erfahrung des Autors nicht nur zwischen den Kantonen sowie einzelnen Gerichten und Kindesschutzbehörden stark variieren, sie kann sogar innerhalb eines Gerichts von Gerichtspräsidentin zu Gerichtspräsident und innerhalb einer Kindesschutzbehörde zwischen den Behördenmitgliedern stark divergieren. Worauf ist dies zurückzuführen? Einer der Hauptursachen für diese Unklarheit ist die uneinheitliche Rechtsprechung des Bundesgerichts bzw. ein in der Lehre zu Recht vielstimmig kritisierter Entscheid des Bundesgerichts zur Rolle des Kinderanwalts. Mit anderen Worten sind sich die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung und die herrschende (und wohl auch bewährte) Lehre in grundlegenden Aspekten in Bezug auf die Funktion der Rechtsvertretung des Kindes uneins.

Der vorliegende Aufsatz soll einen Beitrag zur Klärung der Rolle der Kindsvertretung leisten. Hierzu sollen in einem ersten Schritt fünf Grundthesen zur Funktion des Kinderanwalts aufgestellt werden (vgl. nachstehend II.). In einem zweiten Schritt wird die (uneinheitliche) bundesgerichtliche Rechtsprechung der (herrschenden) juristischen Lehre sowie den Erörterungen des UNO-Kinderrechtsausschusses gegenübergestellt (III.), um in einem weiteren Schritt diese zu diskutieren und dabei eine Rollenklärung mittels Anwendung und Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen (IV.). Abgerundet wird der Beitrag schliesslich durch die Skizzierung eines (dreidimensionalen) Handlungsmodells, das im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Kindsvertretung als Orientierungshilfe dienen kann (V.), sowie ein Fazit (VI.).

II. Fünf Grundthesen zur Rolle der Kindsvertretung

Die nachstehend aufgestellten fünf Grundthesen sollen der Rollenklärung dienen. Die Grundthesen werden – und das werden die nachstehenden Erörterungen belegen – weitestgehend auch vom Gesetzgeber mitgetragen und damit gestützt (vgl. hierzu IV.):

1. Der Kinderanwalt bzw. die Kinderanwältin soll dem unmittelbar betroffenen Kind oder Jugendlichen im Prozess eine Stimme geben.
2. Die Kindsvertretung soll (zusammen mit der Kindsanhörung) den verfassungsmässig und völkerrechtlich verbrieften Anspruch auf Partizipation des unmittelbar durch ein Verfahren betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen – als Rechtssubjekt – verwirklichen.

FamPra.ch 2020 S. 567, 569

3. Durch die Kindsvertretung kommt es zu einer verfahrensrechtlichen Aufwertung des Kindes und Jugendlichen; durch die Rechtsvertretung soll die Einhaltung der Kinder(partizipations)rechte gewährleistet werden (vgl. u.a. UNO-Kinderrechtskonvention).
4. Sowohl die Übermittlung des sorgfältig abgeklärten Willens des Kindes und Jugendlichen als auch Kindeswohlaspekte gehören zu den grundlegendsten Aufgaben der Kindsvertretung.
5. Kindern und Jugendlichen kommen von Verfassungen wegen Parteistellung in Bezug auf ihre Kinder- bzw. Jugendlichenbelange zu.⁴

III. (Uneinheitliche) Rechtsprechung, herrschende Lehre sowie UNO-Kinderrechtsausschuss zur Rolle der Kindsvertretung

1. Allgemeines

Das Gericht bzw. die KESB folgt in der Gesetzesauslegung und -anwendung gemäss [Art. 1 Abs. 3 ZGB](#) bewährter Lehre und bewährter Überlieferung. Diese Hilfsmittel vermögen für sich genommen die Rolle der Kindsvertretung (einstweilen) nicht ohne Weiteres zu klären, da sich die Lehre und die (jüngere) Rechtsprechung (teilweise) grundlegend widersprechen. Nichtsdestotrotz spricht die Uneinheitlichkeit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie die fehlende Überzeugungskraft der Argumente der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nachstehende Ziff. 2) tendenziell dafür, der herrschenden (und bewährten) Lehre (vgl. nachstehend Ziff. 3) zu folgen. Es kann nämlich in Bezug auf die Rolle der

³ Der Begriff «Rechtsvertretung» entspricht den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz.

⁴ Vgl. zur fünften These bzw. ausführlich hierzu Herzig, Die Parteistellung von Kindern und Jugendlichen, ZKE 2017, 461 ff. m.w.H., und Herzig/Jenal, Kinder und Jugendliche als Parteien im Verwaltungsprozess, Jusletter vom 3. Februar 2020, weshalb die Thematik vorliegend nicht erneut ausgeführt wird. Vgl. zur Parteistellung auch die weiteren Literaturangaben unter der Fn. 11. Die Parteistellung gilt es zwingend alters- und kindsgerecht auszugestalten.

Kindsvertretung nach der hiesigen Auffassung nicht von einer bewährten Rechtsprechung, aber sehr wohl von einer bewährten Lehre gesprochen werden (vgl. nachstehend Ziff. 4). Nach eigener mehrjähriger Erfahrung des Autors – der in diversen Kantonen und sowohl in Gerichts- als auch in Kindesschutzverfahren als Kinderanwalt tätig ist – sowie gestützt auf Rückmeldungen von anderen Kinderanwältinnen und Kinderanwälten kristallisiert sich in der Praxis tatsächlich die Tendenz, der (bewährten) Lehre zu folgen, heraus. Dies ist nach der hier vertretenen Ansicht zu begrüssen, da die bewährte Lehre zur Rolle der Rechtsvertretung des Kindes mit dem nachstehend herausgearbeiteten Ergebnis der Anwendung und Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Kindsvertretung (vgl. nachstehend IV.) weitgehend kongruent ist.

FamPra.ch 2020 S. 567, 570

2. Bundesgerichtliche Rechtsprechung

In einem nach vorliegendem Dafürhalten in Bezug auf die Rolle der Kindsvertretung überzeugenden⁵ Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2006 wurde in der Erwägung 3.4 Folgendes festgehalten:

«Die Prozessbeistandin [Kindsvertretung] handelt unabhängig von Behörden und Gericht aus eigenem Recht für das Kind. Sie hat *namentlich dafür zu sorgen, dass die Anliegen des Kindes in den Prozess eingebracht werden*. Ihre Sachdarstellung ist insofern eine *wertvolle Entscheidungshilfe* in der Urteilsfindung, als sie sich dazu eignen kann, Unsicherheiten zu beseitigen und die *subjektive Meinung des Kindes* klarzustellen (...)»⁶

Im Jahr 2015 kommt es aber zu einer unerwarteten und nicht nachvollziehbaren Kehrtwende des Bundesgerichts, die zu Recht in der Lehre – so sprechen Meier/Stettler gar von «curieux Arrêt» und von «Fort curieusement»⁷ – und teilweise auch bei Mitarbeitenden von Kindesschutz- und kantonalen Gerichtsbehörden auf breite Ablehnung gestossen ist. Der Entscheid wurde gar zum Fehlurteil des Jahres gekürt.⁸ Dabei setzt sich das Bundesgericht bezeichnenderweise nicht mit seinem Urteil aus dem Jahr 2006 auseinander. Gegenstand des höchstrichterlichen Verfahrens war «lediglich» die Frage der Entschädigung der Aufwände der Kinderanwältin, wobei das Bundesgericht ihre Beschwerde zu Recht teilweise guthiess und die Sache zur neuen Beurteilung und Festsetzung des Honorars an die Vorinstanz zurückwies. Zur Funktion der Kindsvertretung wird im krassen Widerspruch zu seinem Urteil aus dem Jahr 2006 Folgendes im Entscheid festgehalten:

«(...) der Prozessbeistand [Kindsvertretung] im eherechtlichen Verfahren *nicht in erster Linie subjektive Standpunkte zu vertreten, sondern das objektive Kindeswohl zu ermitteln und zu dessen Verwirklichung beizutragen hat*. Eine im eigentlichen Sinn anwaltliche, auf den subjektiven Standpunkt des Vertretenen fokussierte Tätigkeit ist nicht angezeigt.»⁹ Die Kindsvertretung vermittele dem Gericht das objektiviertere Kindeswohl.¹⁰

FamPra.ch 2020 S. 567, 571

Als Begründung wird angeführt, dass das Kind im Scheidungsprozess eine prozessuale Stellung eigener Art erlange. Es werde somit «(...) *nur in formeller, nicht aber materieller Hinsicht als Partei begriffen*». Dem gilt es jedoch entgegenzuhalten, dass von Verfassungs wegen mindestens jenen Personen Parteistellung zukommen, deren Rechte oder Pflichten ein Rechtsanwendungsakt berühren soll bzw. deren Rechtsstellung durch einen Hoheitsakt unmittelbar betroffen wird. Deshalb haben Kinder und Jugendliche in sie unmittelbar betreffende Gerichtsverfahren (inkl. Scheidungsprozess) bezüglich Kinderbelange von Verfassungs wegen

⁵ Da im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der bewährten Lehre sowie der UNO-Kinderrechtskonvention.

⁶ Vgl. BGer [5P.84/2006, E. 3.4](#); Hervorhebungen und Klammerbemerkung durch Autor.

⁷ Meier/Stettler, *Droit de la filiation*, 6. Aufl., Genf/Zürich/Basel 2019, N 750 ff., N 751.

⁸ Vgl. Plädoyer 01/2017 und für die Kritik der Lehre etwa Meier/Stettler (Fn. 7), N 750 ff.; FamKomm/Schweighauser, Anh. [ZPO, Art. 300 ZPO](#), N 6 ff.; Schweighauser, Bemerkungen zum Entscheid des Bundesgerichts, BGer [5A 52/2015, FamPra.ch 2016, 540 ff.](#), 554 ff.; Gerber Jenni, Gedanken zum «Anwalt des Kindes» – insbesondere zur Vertretung des Kindes von psychisch belasteten Eltern, ZKE 2016, 95 ff., 109 ff., sowie BaslerKomm/Michel/Steck, [Art. 299 ZPO](#), N 19.

⁹ Vgl. [BGE 142 III 153, E. 5.2.2](#); Hervorhebungen und Klammerbemerkung durch Autor. Vgl. ähnlich problematisch E. 3.2 in BGer [5A 400/2015](#), nicht publ. in [BGE 142 III 197](#).

¹⁰ Vgl. E. 5.2.4 in fine.

Parteistellung.¹¹ Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Begründung des Bundesgerichts selbst in der (fälschlichen) Annahme der fehlenden Parteistellung im Eheschutz- bzw. Scheidungsverfahren keine Geltung für das Kindesschutzverfahren oder für ein durch das Kind bzw. den Jugendlichen initiiertes Abänderungsverfahren (z.B. bezüglich Regelung des Besuchsrechts) haben kann, da selbst das Bundesgericht mit seiner Argumentation nicht darum herumkommt, die Parteistellung in diesen Verfahren anzuerkennen.

Der Vollständigkeit halber bleibt an dieser Stelle anzumerken, dass das Bundesgericht in seinem Entscheid aus dem Jahr 2015 sich wiederum zu anderen Fragen rund um die Kindsvertretung – zumindest teilweise – durchaus in wünschenswerter Weise geäußert hat. So hat es etwa zu Recht in E. 5.2.3.1 erwogen – und sich damit der Lehre¹² angeschlossen –, dass die Kindsvertretung nicht anstelle des Gerichts die Kindesanhörung¹³ vornehmen könne. Weiter hat es in derselben Erwägung immerhin festgehalten, dass zu den Aufgaben der Kindsvertretung auch die Dokumentation des subjektiven Kindeswillens gehöre. Zudem hat das Bundesgericht ausgeführt, dass die Kinderanwältin das Kind durch den Prozess begleite, sie überdies darüber wache, dass Anordnungen zum Schutz des Kindes umgesetzt würden, und sie in Bezug auf die Kinderbelange Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen könne. Dies würde sämtliche Verfahrensrechte einschliessen, wobei im Vordergrund die Akteneinsicht, das Recht, Beweisanträge zu stellen, die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und die Einreichung von Rechtsschriften stünden. Mit Blick auf die präjudizierende Bedeutung verfahrensleitender Verfügungen sei die Kindsvertretung möglichst früh einzubeziehen, weshalb die erwähnten Befugnisse bereits im vorsorglichen Massnahmeverfahren gelten würden (vgl. E. 5.2.3.2–5.2.3.3).

FamPra.ch 2020 S. 567, 572

Gestützt auf die Erläuterungen im vorstehenden Absatz wird ersichtlich, dass es sich bei der Kindsvertretung um eine Rechtsvertretung des Kindes bzw. des Jugendlichen im Rahmen eines Gerichts- oder Kindesschutzprozesses handelt, weshalb fundierte Kenntnisse und Praxiserfahrung im Kindes- und Familien- sowie insbesondere auch im Prozessrecht unabdingbar sind. Zusätzlich braucht es im Umgang mit Kindern und Jugendlichen u.a. auch kinder- bzw. jugendpsychologische Kenntnisse, und die Kindsvertreterin bzw. der Kindsvertreter hat sich regelmässig und laufend geeignet weiterzubilden.¹⁴ Die Qualitätssicherung findet insbesondere über den 2006 gegründeten *Verein Kinderanwaltschaft Schweiz* statt, der mitgliederverbindliche «Standards für die Rechtsvertretung von Kindern»¹⁵ erarbeitet hat und Kindsvertreter aufgrund von Aus- und Weiterbildungen¹⁶ sowie einschlägiger Erfahrung und verschiedener formeller Kriterien¹⁷ zertifiziert.¹⁸

¹¹ Vgl. ausführlich dazu Herzig, ZKE 2017, 461 ff.; ferner auch Kaufmann/Kaufmann, Haben Kinder Rechte?, FS Geiser, Zürich/St. Gallen 2017, 343–362; Kilde, Der persönliche Verkehr: Eltern – Kind – Dritte, Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2015, N 268 f.; Kilde, in: Hotz (Hrsg.), Handbuch Kinder im Verfahren, Zürich/St. Gallen 2020, N 6.5 und 6.6.

¹² Vgl. etwa Herzig, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2012, N 405 und 460 m.w.H.; FamKomm/Schweighauser, Anh. [ZPO](#), [Art. 298 ZPO](#), N 20.

¹³ Vgl. [Art. 298 ZPO](#); 314a^{bis} [ZGB](#) (Kindesschutzverfahren); 268a^{ter} [ZGB](#) (Adoptionsverfahren); 9 Abs. 2 [BG-KKE](#) (Rückführungsverfahren bei einer internationalen Kindesentführung).

¹⁴ Vgl. Herzig (Fn. 12), N 445 ff.; FamKomm/Schweighauser, Anh. [ZPO](#), [Art. 299 ZPO](#), N 35 ff.

¹⁵ Abrufbar unter https://www.kinderanwaltschaft.ch/sites/default/files/uploads/kinderanwaltschaft_standards_20140217.pdf S. 3 (besucht am 21.4.2020).

¹⁶ Hinzuweisen ist insbesondere auf das von der Hochschule Luzern angebotene CAS Kindesvertretung/Verfahrensbeistandschaft (<https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/weiterbildung/studienprogramm/cas/kindesvertretung/> [besucht am 21.4.2020]); ferner auch auf das Weiterbildungsseminar der Universität Fribourg «Verfahrensvertretung von Kindern».

¹⁷ Namentlich die Verpflichtung zur periodischen Offenlegung eigener Strafregistrauszüge und zu permanenten Weiterbildungen.

¹⁸ Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz führt eine (demnächst auch öffentlich einsehbare) Liste mit zertifizierten und (noch) nicht zertifizierten Kindsvertreterinnen und -vertretern, die für die Übernahme von Mandanten angefragt werden können (kinderanwaltschaft.ch [besucht am 27.4.2020]). Vgl. diesbezüglich auch Blum, Die Vertretung des Kindes im Besonderen (Art. 314a^{bis} [ZGB](#)), in: Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck (Hrsg.), Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich/Basel/Genf 2016, N 18.159 ff., N 18.168.

3. Herrschende Lehre und UNO-Kinderrechtsausschuss

Gemäss herrschender Lehre und UNO-Kinderrechtsausschuss ist eine der zentralsten und damit vorrangigsten Aufgaben der Kindsvertretung die *Übermittlung* (an das Gericht bzw. die KESB) *des sorgfältig und umfassend abgeklärten subjektiven Willens des Kindes*.¹⁹ Dabei ist die Rechtsvertretung des Kindes jedoch nicht

FamPra.ch 2020 S. 567, 573

einfach blosses Sprachrohr des Kindes; vielmehr gilt es, den Kindeswillen sorgfältig abzuklären.²⁰

In diesem Zusammenhang hat bereits im Jahr 1994 der Altmeister des Kindsrechts, Prof. Hegnauer, zur Rolle der Kindsvertretung zutreffend konstatiert: «Die Formel *«Anwalt des Kindes»* mag etwas plakativ tönen. Tatsächlich geht es aber keineswegs um abstrakte Ideologie, sondern *um* den durchaus realistischen Versuch, den unmündigen [*minderjährigen*] Menschen, soweit das mit den Mitteln des Rechts möglich ist, auch *im Verfahren* [Prozess] *ernst zu nehmen*.»²¹

Bei näherem Hinsehen geht es demzufolge bei der Vertretung des Kindes um mehr als um das Kindeswohl; vielmehr geht es – im Sinne von Art. 12 UN-KRK –, etwa im Scheidungsprozess, um die Anerkennung der Vorstellung, dass das Kind selbst aktiv und mit professioneller Unterstützung auf den Elternkonflikt Einfluss nehmen können soll. Die Kinderanwältin hat die Rechte des Kindes zu vertreten und dessen Willen²² ins Verfahren einzubringen. Denn gerade die Optik des Kindes bzw. des Jugendlichen geht allzu oft vergessen, obgleich es mit Bezug auf die Kinderbelange eigentlich um das Kind geht. Der Rechtsvertretung des Kindes

FamPra.ch 2020 S. 567, 574

kommt dabei die schwierige Aufgabe zu, die Perspektive des Kindes einzubringen, gleichzeitig hat sie an kindeswohlverträglichen Lösungen mitzuarbeiten.²³ Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einzuräumen, ihren Willen ins Verfahren einzubringen, bedeutet, sie am Verfahren teilhaben zu lassen (Partizipation) und

¹⁹ Vgl. etwa Meier/Stettler (Fn. 7), N 753; BaslerKomm/Michel/Steck, [Art. 299 ZPO](#), N 18 f.; Schweighauser, [Art. 300 ZPO](#), in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), N 5 und FamKomm Scheidung/Schweighauser, Anh. [ZPO](#), [Art. 300 ZPO](#), N 3; Herzig (Fn. 12), N 453; Aebi-Müller/Herzig, Kindesrecht und Elternkonflikt, – Länderbericht Schweiz, in: Löhnig/Schwab/Henrich/Gottwald (Hrsg.), Kindesrecht und Elternkonflikt, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Bd.14, Bielefeld 2013, 101 f.; FamKomm Erwachsenenschutz/Cottier, Art. 314a^{bis} [ZGB](#), N 10 f.; Rumo-Jungo, Das Kind im Familienprozess – erhöhte Präsenz durch neue Rechte, in: Rumo-Jungo/Fountoulakis/Pichonnaz (Hrsg.), Der Neue Familienprozess, Zürich/Basel/Genf 2012, 1 ff., 22 ff.; Blum/Weber Khan, Der «Anwalt des Kindes» – eine Standortbestimmung, ZKE 2012, 32 ff., 42; Meier, Kindesvertretung: Eine Bestandsaufnahme mit Plädoyer für die Willensvertretung, ZKE 2015, 341 ff., 351 ff.; Gerber Jenni, ZKE 2016, 109 ff.; Gerber-Jenni, Kindesvertretung in familienrechtlichen Verfahren – Streiflichter aus Praxis und Theorie, in: Eitel/Zeiter (Hrsg.), Kaleidoskop des Familien- und Erbrechts, Liber amicorum für Alexandra Rumo-Jungo, Zürich/Basel/Genf 2014, 107 ff., 114 ff.; Cottier/Steck, Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, [FamPra.ch 2012, 981 ff.](#), 995 ff.; BernerKomm/Spycher, [Art. 300 ZPO](#), N 6; CHK/Biederbost, Art. 314a^{bis} [ZGB](#), N 6; Leuthold/Schweighauser, Beistandschaft und Kindesvertretung im Kindesschutz – Rolle, Aufgaben und Herausforderungen in der Zusammenarbeit, ZKE 2016, 463 ff., 475; Pradervand-Kernen, La position juridique de l'enfant dans la procédure civile, à l'aune de quelques questions particulières, [FamPra.ch 2016, 339 ff.](#), 358 ff.; Vaerini, Guide pratique du droit de protection de l'adulte et de l'enfant, Bern 2015, 179; CPraMatrimonial/Helle, [Art. 300 ZPO](#), N 9; Micheli, Le Rôle du curateur de l'enfant dans le divorce des parents, [FamPra.ch 2000, 659 ff.](#), 661; wohl auch Lerch, Kindesvertretung im eherechtlichen Prozess – sinnvoll oder unnötig?, Anwaltsrevue 2012, 343 ff., 346; Affolter, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, FS. Häfeli, Bern 2013, 191 ff., S. 208 ff, sowie insbesondere der *UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes*: CRC, General Comment No. 12, N 35 ff. Vgl. zudem die *Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz* (Europarat, Leitlinien, 29, Ziff. 40). Auch das *Bundesverfassungsgericht* hat für Deutschland festgehalten, dass wesentliches Grundprinzip der Kindsvertretung die Parteilichkeit für das Kind sei, die «Interessenwahrnehmung im Sinne einer Parteivertretung» (BVerG, 2 BVR 1206/98). Vgl. hierzu auch Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 3. Aufl., München/Basel 2016, 444 f., und Salgo, in: Salgo/Lack (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 4. Aufl., Köln 2020, N 76.

²⁰ Vgl. zum Kindeswillen etwa FamKomm/Schreiner, Anh. Psych, N 135 ff.; Dettenborn/Walter (Fn. 19), 78 ff. Vgl. ferner Fn. 56.

²¹ Cyril Hegnauer, Der Anwalt des Kindes, ZVW 1994, 181 ff.; Hervorhebungen und Klammerbemerkungen durch Autor.

²² Der Kindeswille bildet ein zentrales Kriterium für das Kindeswohl (vgl. Meier, ZKE 2015, 345; FamKomm/Schweighauser, Anh. [ZPO](#), [Art. 300 ZPO](#), N 14).

²³ Aebi-Müller/Herzig (Fn. 19), 101 f.

sie als stark betroffene Subjekte in den sie unmittelbar betreffenden Verfahren wahrzunehmen.²⁴ Dabei ist es selbstverständlich, dass sich die Kindsvertretung bei ihrer Aufgabe über das Kindeswohl Gedanken machen muss und soll. Sie muss sich in krassen Fällen, wo das Kind sich selbst gefährden könnte, am Kindeswohl orientieren. Das Kind bzw. der oder die Jugendliche muss zudem auf allenfalls problematische Wünsche aufmerksam gemacht werden, und es gilt, dem Kind verständlich zu machen, dass das Gericht bzw. die KESB, die [Art. 11 BV](#) und Art. 3 der UNO-KRK vorrangig zu berücksichtigen haben, nicht allein aufgrund seiner oder ihrer Wünsche entscheiden kann.²⁵

Des Weiteren bleibt in diesem Kontext anzumerken, Kindern und Jugendlichen keine Möglichkeit einzuräumen, sich unmittelbar (Kindesanhörung) und mittelbar (Kindsvertretung) zu äussern bzw. zu partizipieren, bedeutet, sie nicht als Subjekte anzuerkennen.²⁶ Sobald der Kindeswille in Konflikt mit der Zielorientierung anderer Verfahrensbeteiligter (oder unter Umständen dem Kindeswohl) gerät, stellt sich regelmässig die Frage nach der möglichen Beeinflussung des Kindes. Diesbezüglich ist anzumerken, dass äussere Beeinflussung und deren Verinnerlichung durch das Kind in jeder Eltern-Kind-Beziehung erfolgt. Das Kind eignet sich schrittweise seine Werte, Fähigkeiten und Ziele an, es sucht sich Vorbilder und identifiziert sich (zumindest phasenweise) mit seinen Eltern, es wird beeinflusst und will normalerweise auch beeinflusst werden. Folglich ist eine (normale) Beeinflussung des Kindes per se nicht problematisch und sie darf nicht zur Entwertung des Kindeswillens führen. Zudem treffen auch volljährige Personen namentlich beeinflusst durch ihre Partner, Freunde, Verwandte und ihr soziales Umfeld ihre Entscheidungen. Die allfällige Verinnerlichung der vom Kind zunächst nicht geteilten Ansichten von einem oder beiden Elternteilen erfolgt im Vertrauen auf deren Urteilsvermögen und hilft, Ich-gegebene Dissonanzen mit der engen Bezugsperson zu überwinden. Es kann eine neue psychische Realität entstehen, welche die eigenen Bestrebungen des Kindes fortan bestimmen kann. Folglich muss auch der beeinflusste Wille eines Kindes – der auch durch die Kindsvertretung dem Gericht bzw. der KESB zu übermitteln

FamPra.ch 2020 S. 567, 575

ist – in die Würdigung und Abwägung der im Verfahren mitzubeherrschenden Positionen einbezogen werden.²⁷ Die Kindsvertretung darf demzufolge den Kindeswillen nicht ignorieren und muss diesen dem Gericht bzw. der KESB übermitteln, selbst wenn sie diesen in einem konkreten Einzelfall als kindeswohlgefährdend einschätzen sollte.

4. Berücksichtigungspflicht der Lehre und der Überlieferung aufgrund ihrer Bewährtheit?

Gemäss [Art. 1 Abs. 3 ZGB](#) folgt die Rechtsanwenderin bewährter Lehre und Überlieferung. Diese Bestimmung weist das Gericht bzw. die KESB ausdrücklich an, bestimmte Hilfsmittel bei der Rechtsfindung beizuziehen. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass das Gericht bzw. die KESB aus mangelnder Sorgfalt oder aus Unfähigkeit die richtige Lösung verfehlt, er will ganz allgemein die Richtigkeit und Objektivität der Rechtsfindung fördern und ausserdem die Rechtsgleichheit sowie die Rechtssicherheit gewährleisten. Der Rückgriff auf bewährte Lehre und Rechtsprechung dient mit anderen Worten als einer der methodisch gebotenen «Verobjektivierungsfaktoren» bei der Rechtsanwendung.²⁸

Bei der Berücksichtigung der Gerichtspraxis im Rahmen der Rechtsanwendung müssen die entscheidungsrelevanten und die nicht entscheidungsrelevanten Erwägungen im Gerichtsurteil unterschieden werden. Die sog. *ratio decidendi* sind die entscheidungsrelevanten, also die essenziellen Erwägungen des Gerichts. Dabei geht es um jene Überlegungen, die für die gerichtliche Entscheidung des konkreten Falls notwendig waren. Nur in diesem Punkt hat das gerichtliche Urteil präjudizielle Tragweite. Mit anderen Worten ist es über den behandelten Fall hinaus für künftige gleichartige Fälle bedeutsam, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um eine bewährte Rechtsprechung. Die Berücksichtigungspflicht von entscheidungsrelevanten Erwägungen setzt demzufolge «Bewährtheit» voraus. Mithin geht es mitnichten um eine blinde bzw. unreflektierte Befolgung,

²⁴ Vgl. FamKomm/Schweighauser, Anh. [ZPO](#), [Art. 300 ZPO](#), N 4.

²⁵ Vgl. FamKomm/Schweighauser, Anh. [ZPO](#), [Art. 300 ZPO](#), N 12 f.; FamKomm Erwachsenenschutz/Cottier, Art. 314a^{bis} [ZGB](#), N 11; Herzig (Fn. 12), N 454. Dettenborn/Walter (Fn. 19), 93, sprechen von so viel Akzeptanz des Kindeswillens wie möglich, soviel staatlich reglementierender Eingriff wie nötig, um das Kindeswohl zu sichern.

²⁶ Vgl. FamKomm/Schreiner, Anh. Psych, N 139.

²⁷ Vgl. Zitelmann, in: Salgo/Lack (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 4. Aufl. Köln 2020, N 768 ff. und insb. N 777 f.

²⁸ Vgl. Kramer, Juristische Methodenlehre, 5. Aufl., Bern 2016, 253 ff.; Hürlimann-Kaup/Schmid, Einleitungsartikel des [ZGB](#) und Personenrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 218.

vielmehr kommt es auf die Qualität bzw. die Überzeugungskraft der Argumente an. Die «ständige» Rechtsprechung kann ein Indiz dafür darstellen, dass sich diese bewährt hat.²⁹

Gegenstand des Urteils aus dem Jahr 2015 war «nur» die Frage der Entschädigung der Aufwände der Kinderanwältin, wobei das Bundesgericht ihre Beschwerde richtigerweise teilweise guthiess und die Sache zur neuen Beurteilung und Festsetzung

FamPra.ch 2020 S. 567, 576

zung des Honorars unter Berücksichtigung des effektiven Zeitaufwandes an die Vorinstanz zurückwies. Dabei erwog das Bundesgericht, dass Aufwendungen der Kindsvertretung zu entschädigen seien, wie sie im Einzelfall erforderlich gewesen seien. Bei der Erfüllung der betreffenden Aufgaben geniesse die Kindsvertretung jedoch eine gewisse Autonomie, die auch bei der Bemessung der Entschädigung zu respektieren sei. Zudem sei im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob der betriebene Aufwand verhältnismässig gewesen sei, etwa den erschwerenden Rahmenbedingungen von Gesprächen mit Kindern Rechnung zu tragen (vgl. E. 6.1–6.2).³⁰ Insofern ist es zumindest nicht auf Anhieb ersichtlich, ob es sich bei den oben wörtlich wiedergegebenen Erwägungen 5.2.2 und 5.2.4 um Überlegungen handelt, die für die gerichtliche Entscheidung des konkreten Falls zwingend notwendig waren. Wird wie vorliegend davon ausgegangen, dass diese nicht zwingend notwendig waren, so haben sie keine präjudizielle Wirkung für die Rolle der Kindsvertretung. Selbst wenn die zwingende Notwendigkeit bejaht werden würde, so wäre für die Berücksichtigungspflicht aber zusätzlich «Bewährtheit» der Rechtsprechung vorausgesetzt. Aufgrund der nicht einheitlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts wird wohl kaum von «ständiger» Rechtsprechung gesprochen werden können. Dieser Umstand sowie die fehlende Überzeugungskraft der bundesgerichtlichen Argumente sprechen gegen die «Bewährtheit» und damit gegen die Berücksichtigungspflicht des Urteils aus dem Jahr 2015.

Lange Übung und Übereinstimmung in der herrschenden Lehre sind ein Indiz für die Bewährtheit der Lehre, wobei es ebenfalls auf die inhaltliche Angemessenheit und Überzeugungskraft der Argumente ankommt. Nach der hier vertretenen Auffassung spricht dieses Indiz sowie die Überzeugungskraft der in der Lehre angeführten Argumente – auch bei Lichte des Ergebnisses der nachstehenden Gesetzesauslegung betrachtet – dafür, von einer bewährten Lehre zur Rolle der Kindsvertretung auszugehen.³¹ Demzufolge ist eine diesbezügliche Berücksichtigungspflicht zu bejahen.

5. Erstes Zwischenergebnis

Als erstes Zwischenergebnis ist gestützt auf die vorangehenden Ausführungen festzuhalten, dass die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichts und die (bewährte) Lehre in Bezug auf die Rolle der Kindsvertretung in grundlegenden Aspekten uneins sind. Aus diesem Grund wird nachstehend gestützt auf die Anwendung und Auslegung des Gesetzes eine Rollenklärung vorgenommen.

FamPra.ch 2020 S. 567, 577

IV. Rollenklärung anhand Anwendung und Auslegung des Gesetzes

1. Gesetzesauslegung

Art. 1 Abs. 1 ZGB ordnet an, dass das Gericht bzw. die KESB die Lösung des konkreten Falles – wenn etwa die Frage der Rolle der Kindsvertretung zu klären ist – zunächst im Gesetz suchen muss. Damit sind auch die Anwendung und Auslegung des Gesetzes angesprochen.³² Dem Gesetz selbst lässt sich zur konkreten Rolle der Kindsvertretung unmittelbar nichts entnehmen.³³ Allerdings wird zumindest mittelbar aufgrund des Umstandes, wonach die Kindsvertretung von Gesetzes wegen Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen kann, die «anwaltliche» und prozessuale Dimension der Rechtsvertretung des Kindes augenfällig. Des

²⁹ Hürlimann-Kaup/Schmid (Fn. 28), N 239 ff.

³⁰ Vgl. zu den Kosten auch FamKomm/Schweighauser, Anh. ZPO, Art. 300 ZPO, N 63 f.

³¹ Die Bewährtheit der Lehre schliesst selbstverständlich nicht aus, dass vereinzelt auch abweichende Lehrmeinungen zu finden sind.

³² Vgl. hierzu etwa Hürlimann-Kaup/Schmid (Fn. 28), N 101 ff.; BernerKomm/Emmenegger/Tschentscher, Art. 1 ZGB, N 1 ff.

³³ Vgl. Art. 299 f. ZPO (familiengerichtliche Verfahren); Art. 314a^{bis} ZGB (Kindesschutzverfahren); Art. 268a^{ter} ZGB (Adoptionsverfahren); Art. 9 Abs. 3 BG-KKE (Rückführungsverfahren bei der internationalen Kindesentführung).

Weiteren liefern das teleologische und das historische Auslegungselement entscheidende Hinweise für die Rollenklärung.

Im Rahmen der Rollenklärung gilt es zu fragen, was Sinn und Zweck der Kindsvertretung ist und welche Gründe zur Schaffung der entsprechenden Gesetzesnormen Anlass gegeben haben. Welche Ziele will die Norm bzw. die Kindsvertretung erreichen (*ratio legis*), welche Interessen schützen und welche Wertungen enthält die Bestimmung? Und was lässt sich den Gesetzesmaterialien (z.B. der Botschaft) entnehmen, bzw. welche Intentionen hatte die Gesetzgeberin?³⁴

Der *Botschaft zur Revision des Scheidungsrechts*, bei der die Kindsvertretung in der Schweiz erstmals gesetzlich verankert wurde, ist im Zusammenhang mit der Rolle der Kindsvertretung Folgendes zu entnehmen:

«(...) Leitlinien des neuen Scheidungsrechts ist die bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen (...). Das geltende [alte] Recht geht davon aus, dass dieses Anliegen durch die uneingeschränkte Anwendung der Offizial- und der Untersuchungsmaxime verwirklicht wird. Dies ist jedoch nicht immer ausreichend.» «Die Eltern selbst sind ebenfalls nicht in der Lage, die Interessen des Kindes im Scheidungsprozess sachgerecht wahrzunehmen, wenn sie in wichtigen Kinderbelangen uneinig sind. Vielmehr vertritt jeder Elternteil seinen Standpunkt. Aber auch bei Einigkeit können (...) Anhaltspunkte vorliegen, welche Zweifel aufkommen lassen (...) Fachleute sind sich deshalb einig, (...) dass das Kind in bestimmten Fällen einer *eigenständigen Interessenvertretung* [Kindsvertretung] *bedarf*.» «Es versteht sich von selbst, dass der Anwalt oder die Anwältin einer Partei [eines Elternteils] nicht gleichzeitig auch

FamPra.ch 2020 S. 567, 578

das Kind vertreten kann.» «Im übrigen entspricht die [Kinds-]Vertretungsmöglichkeit (...) Art. 12 Abs. 2 der UN-Kinderkonvention.»³⁵

Des Weiteren hält dieselbe Botschaft zur Norm der Kindesanhörung fest: «Die Anhörung des Kindes entspricht im übrigen einem zentralen Grundsatz des Kindesrechts, wonach die Eltern in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf die Meinung des Kindes Rücksicht zu nehmen haben. Dieses Gebot muss seinem Sinn nach ebenso für jede Behörde gelten, die für das Kind wichtige Anordnungen trifft, also auch für das Scheidungsgericht.»³⁶ Die Botschaft nimmt auf [Art. 301 Abs. 2 ZGB](#) Bezug, der vorschreibt, dass die Eltern in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf die Meinung des Kindes Rücksicht nehmen müssen, und sie stellt klar, dass dies auch für Gerichte³⁷ und die KESB gilt, wenn sie für das Kind wichtige Anordnungen treffen. Infolgedessen müssen die rechtsprechenden Instanzen bei der Entscheidungsfindung die Meinung von Kindern und Jugendlichen kennen, was vorgängig die sorgfältige Abklärung des subjektiven Willens des Kindes erfordert. Dieser Umstand spricht ebenfalls dafür, dass die Kindsvertretung namentlich den – nach Möglichkeit während eines längeren Zeitraums³⁸ – sorgfältig abgeklärten subjektiven Willen des Kindes dem Gericht bzw. der KESB übermittelt.

Ein paar Jahre später bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass mit der Kindsvertretungsnorm im Kindesschutzrecht (Art. 314a^{bis} [ZGB](#)), die im Jahr 2013 in Kraft getreten ist, eine «möglichst grosse Parallelität zum Scheidungsrecht»³⁹ ([Art. 299 f. ZPO](#)) beabsichtigt wird, weshalb es zur Rolle der Kindsvertretung auch die Ausführungen in der Botschaft zum revidierten Scheidungsrecht zu beachten gilt.

Wiederum ein paar Jahre später stellt der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Revision des Kinderunterhaltsrechts – das neue Recht ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten – unmissverständlich klar:

«Der Grundsatz der *Vertretung des Kindes* [Kindsvertretung] ist bei der Revision des Scheidungsrechts *eingeführt* worden, um die *Interessen des Kindes im Scheidungsverfahren besser zu wahren*, da die Anwendung der *Offizial- und der Untersuchungsmaxime* nicht immer *ausreichend* ist.» «Der Streit über den Unterhaltsbeitrag ist oft eng mit Meinungsverschiedenheiten über die Zuteilung der Obhut, die Aufteilung der Betreuung oder den persönlichen Verkehr verbunden. Der Streitgegenstand ist also nicht nur finanzieller, sondern auch emotionaler Art. Auch wenn für das Verfahren der Offizial- und der Untersuchungsgrundsatz gilt, ist der Beizug einer Beiständin oder eines Beistands [*Kindsvertretung*] nicht automatisch überflüssig-

³⁴ Vgl. Hürlimann-Kaup/Schmid (Fn. 28), N 145 ff.

³⁵ BBl 1996 I 146–148; Hervorhebungen und Klammerbemerkungen durch Autor.

³⁶ BBl 1996 I 143.

³⁷ Vgl. hierzu auch Art. 133 Abs. 2 in fine [ZGB](#).

³⁸ Dieser Umstand spricht dafür, dass die Kindsvertretung möglichst in einem frühen Stadium des Verfahrens eingesetzt wird.

³⁹ Vgl. hierzu das Votum von alt Ständerat Franz Wicki für die Kommission anlässlich der Ständeratsdebatte zum angenommenen Antrag (AB S 2007 27).

sig.» «Die Person, die die Interessen des Kindes vertritt [Kindsvertretung], muss weder das Gericht ersetzen noch Nachforschungen über die finanziellen Mittel der Eltern anstellen. *Sie nimmt am Verfahren teil, um den Bedürfnissen des Kindes eine Stimme zu geben*, sei dies in Bezug auf seine Beziehung zu den Eltern (elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr, Aufteilung der Betreuung) oder auf seine finanzielle Bedürfnisse (bspw. Deckung der minimalen Kosten und Freizeitaktivitäten).»⁴⁰

Schliesslich hält der Gesetzgeber zum neuen Adoptionsrecht, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, abermals fest:

«Im Weiteren verlangt Artikel 12 UN-KRK, dass dem Kind zur Wahrung seiner Interessen bei Bedarf eine [Kinds-]Vertretung bestellt wird.»⁴¹

Zu Recht wird in der neuen Kindsvertretungsbestimmung im neuen Adoptionsrecht nicht mehr von «Beistand»⁴² gesprochen, da dieser Begriff im Zusammenhang mit der Kindsvertretung missverständlich ist. Art. 268a^{ter} ZGB hält vielmehr in Abs. 1 fest: «Die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Vertretung eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.» Es wäre wünschenswert, wenn die übrigen Kindsvertretungsnormen in diesem Sinne redaktionell angepasst würden. Zudem hält Abs. 2 von Art. 268a^{ter} ZGB gleich wie Abs. 3 von Art. 299 ZPO (aber unverständlicherweise nicht Art. 314a^{bis} ZGB⁴³) fest, dass bei Antrag eines urteilsfähigen Kindes eine Kindsvertretung immer anzuordnen ist.

2. Zweites Zwischenergebnis

Gestützt auf die vorstehenden Erörterungen sind als zweites Zwischenergebnis folgende Punkte festzuhalten:

Der Gesetzgeber betont im Zusammenhang mit der Rolle der Kindsvertretung,

1. dass die Einsetzung einer Kindsvertretung trotz Geltung der Untersuchungs- und Officialmaxime notwendig sein kann;

FamPra.ch 2020 S. 567, 580

2. dass das Kind im Prozess einer Kindsvertretung als eigenständige Interessenvertretung bedarf;
3. dass die Kindsvertretungsmöglichkeit gemäss Art. 299 f. ZPO (familiengerichtliche Verfahren), 314a^{bis} ZGB (Kindesschutzverfahren), 268a^{ter} ZGB (Adoptionsverfahren) sowie Art. 9 Abs. 3 BG-KKE (Rückführungsverfahren bei der internationalen Kindesentführung) Art. 12 Abs. 2 der UNO-Kinderrechtskonvention entspricht (allerdings fehlt es bedauerlicherweise an analogen nationalen Gesetzesbestimmungen bspw. im Schulrecht oder im Ausländerrecht. Des Weiteren sieht das BGG im Verfahren vor Bundesgericht unverständlicherweise keine explizite Möglichkeit zur Bestellung eines Kinderanwalts vor (BGer 5A 769/2011), was zu bedauern ist, da gerade hochstrittige Fälle häufig bis an das Bundesgericht weitergezogen werden. *De lege ferenda* ist deshalb zu fordern, dass entsprechende Gesetzesgrundlagen durch die Gesetzgeberin erlassen werden);⁴⁴
4. dass die Kindesvertretung gesetzlich verankert wurde, um die Interessen des Kindes im Verfahren besser zu wahren und
5. dass die Kindsvertretung den Bedürfnissen (Wünsche, Sorgen, Ängste, subjektiven Willen usw.) des Kindes eine Stimme zu geben hat.

⁴⁰ Vgl. BBI 2014 586 f.; Hervorhebungen und Klammerbemerken durch Autor.

⁴¹ Vgl. BBI 2015 912 (und 931); Hervorhebung und Klammerbemerkung durch Autor.

⁴² Vgl. zu den wesentlichen Unterschieden zwischen der Kindsvertretung und einer Beistandschaft zudem auch der Aufsatz von Leuthold/Schweighauser, ZKE 2016.

⁴³ Vgl. hierzu aber die zutreffenden Erläuterungen bei FamKomm Erwachsenenschutz/Cottier, Art. 314a^{bis} ZGB, N 6, wonach es sich mit Verweis auf BGE 120 Ia 369 aus Art. 19c Abs. 1 ZGB ergibt, dass urteilsfähige Kinder selbst eine Vertretung bestellen können, soweit es um die Wahrung ihres höchstpersönlichen Rechts geht. Sie können aufgrund ihrer Parteistellung im Kindesschutzverfahren deshalb auch Antrag auf Einsetzung einer Kindsvertretung stellen. Gleicher Meinung Herzig (Fn. 12), N 471 f.; Blum (Fn. 18), N 18.166. Demgemäss wäre es wünschenswert, wenn Art. 314a^{bis} ZGB entsprechend angepasst würde. Im Rahmen eines Rückführungsverfahrens bei einer internationalen Kindesentführung ist gemäss Art. 9 Abs. 3 BG-KKE für immer, d.h. für jedes einzelne Verfahren, eine Kindsvertretung zu bestellen.

⁴⁴ Gleicher Meinung in Bezug auf das BGG Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 6. Aufl., Bern 2018, N 10.147.

Vor diesem Hintergrund hält bspw. die KESB Oberland Ost im Kanton Bern in einem im Jahr 2020 ergangenen Entscheid zur Einsetzung des Kinderanwalts treffend fest:

«Kindesvertretungen dienen dem Zweck, die Partizipation von Kindern in den sie betreffenden Verfahren zu gewährleisten. Zum einen soll das Kind als Rechtssubjekt mit eigenem Willen wahrgenommen werden. Andererseits können aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes die Äusserungen des Kindes als Teil der Sachverhaltsabklärung von Bedeutung sein.»

Weitere grossmehrheitlich zutreffende Formulierungen in Einsetzungsentscheiden, die der *kantonalen Praxis* entnommen werden können, sind etwa:

- «Im Rahmen der Handlungsebene (<anwaltliche Vertretung>) ist eine sorgfältige Ermittlung des Willens des Kindes vorausgesetzt, damit eine kindergerechte Perspektive gefunden und in den Kontext zum Kindeswohl gestellt werden kann (...). Der Wille des Kindes ist stets umfassend und differenziert darzustellen. Bestehende Konflikte zwischen Kindeswohl und Kindeswillen hat [die Kindsvertretung] (...) in geeigneter Weise und nach Absprache mit dem Kind zu offenbaren. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass sich das Kind verstanden fühlt und [die Kindsvertretung] (...) als Partizipationsinstrument ihre

FamPra.ch 2020 S. 567, 581

Wirkung erzielt. Mit der Anordnung der Kindesvertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB wird die Partizipation der Kinder im laufenden Verfahren sichergestellt.»⁴⁵

- « (...) mit der Aufgabe, den Kinderwillen (...) zu eruieren und (...) bei der Wahrung ihrer Interessen und Rechte während des Verfahrens zur Regelung des Besuchsrechts zwischen ihr und (...) umfassend zu vertreten.»⁴⁶

- «Ein Kindsvertreter hat die Interessen des Kindes festzustellen und im Verfahren vor der KESB zu vertreten. Er soll das Kind auch über den Gegenstand, den Ablauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren.» «Soweit der Kindsvater in seiner Eingabe vom (...) geltend macht, das Verfahren werde unnötig aufgebläht durch die Einsetzung eines Kindesvertreters, verkennt er, dass die Kindesvertretung die Partizipation von (...) am Verfahren überhaupt erst in geeigneter Weise ermöglicht, was nicht nur sein Recht ist gestützt auf Art. 12 KRK, sondern entscheidend ist bei der Beurteilung der sich stellenden Fragen. Es ist (...) unabdingbar, dass (...) eine eigene Stimme erhält. Mittel dazu ist die Kindesvertretung.»⁴⁷

- «Da sich im vorliegenden Fall die Frage stellt, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen (...) wieder (...) zurückkehren kann, ist (...) zur Wahrnehmung seiner Interessen im Verfahren auf eine Verfahrensvertretung angewiesen.»⁴⁸

- «Kindesvertretungen dienen dem Zweck, die Partizipation von Kindern in sie betreffenden Verfahren zu gewährleisten. Zum einen soll das Kind als Rechtssubjekt mit eigenem Willen wahrgenommen werden. Andererseits können aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes die Äusserungen des Kindes als Teil der Sachverhaltsabklärung von Bedeutung sein. (...) Um die Partizipation von (...) im sie betreffenden Kindesschutzverfahren zu gewährleisten sowie zur umfassenden Vertretung von (...) ihr ein Kindesvertreter zu bestellen.»⁴⁹

- «Damit (...) im Verfahren bei der KESB Ausserschwyz, insbesondere in Bezug auf die Prüfung der Obhutszuteilung, rechtlich vertreten ist, erachtet es die KESB Ausserschwyz als angezeigt und wichtig, für (...) eine Vertretung einzusetzen. Durch die Anordnung einer [Kindsvertretung] (...) wird (...) eine Person zur Seite gestellt, die ihre Interessen wahrt, für sie Anträge stellt und die notwendigen rechtlichen Verfahrensschritte einleiten kann.»⁵⁰

FamPra.ch 2020 S. 567, 582

- «Der Inhalt des hängigen Verfahrens ist daher von grosser Tragweite für das Leben der Kinder, weshalb die Einsetzung einer Kindesvertretung als angezeigt erscheint, um den Kindern im Verfahren die notwendige Stellung das erforderliche Gehör zu verschaffen und um deren Interessen zu wahren.»⁵¹

⁴⁵ Auszug aus einem Einsetzungsentscheid der KESB Biel aus dem Jahr 2019. Klammerbemerkungen durch Autor.

⁴⁶ Auszug aus einem Einsetzungsentscheid der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein aus dem Jahr 2020.

⁴⁷ Auszug aus einem Einsetzungsentscheid der KESB Region Solothurn aus dem Jahr 2020.

⁴⁸ Auszug aus einem Einsetzungsentscheid der KESB Bezirk Dietikon aus dem Jahr 2019.

⁴⁹ Auszug aus einem Einsetzungsentscheid der KESB Bern aus dem Jahr 2017.

⁵⁰ Auszug aus einem Einsetzungsentscheid der KESB Ausserschwyz aus dem Jahr 2020. Klammerbemerkung durch Autor.

⁵¹ Auszug aus einem Einsetzungsentscheid der KESB Seeland aus dem Jahr 2019.

V. Das dreidimensionale Handlungsmodell als mögliche Orientierungshilfe

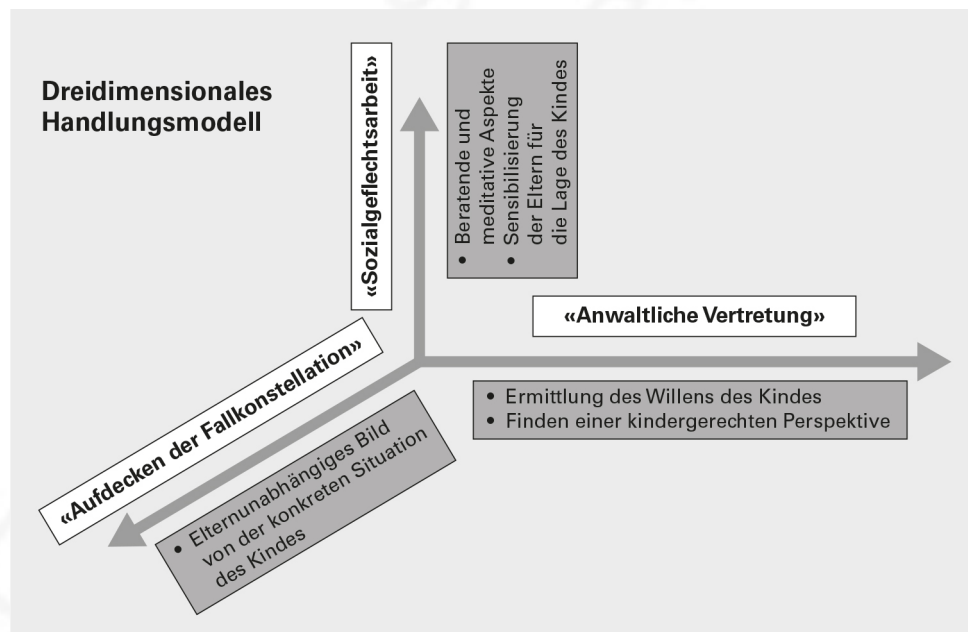
1. Allgemeines

In belastenden Lebenssituationen ist die Erfahrung, selbst etwas bewirken zu können, für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die gelingende Entwicklung gemäss kinderpsychologischer Forschung von zentraler Bedeutung (Selbstwirksamkeit/Resilienz). *Partizipationsrechte von Kindern* – wie die Kindsanhörung und die Kindsvertretung – rücken dies in den Vordergrund, sodass sich das Kind in widrigen Umständen nicht ohnmächtig und ausgeliefert fühlt, sondern auch psychische Widerstandskraft mobilisieren kann. Entsprechend steht im Verfahren die *Beteiligung des Kindes als Subjekt* und nicht als Objekt im Vordergrund.⁵² Dies entspricht auch den Vorgaben der UNO-Kinderrechtskonvention (insb. Art. 12) sowie den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz⁵³.

Das auf empirischer Forschung beruhende sogenannte dreidimensionale Handlungsmodell⁵⁴ (von Heike Schulze) nähert sich diesem Grundanliegen sowie den Vorgaben des Gesetzgebers an. Dieses Handlungsmodell kann Orientierungshilfe bieten. *Die konkrete Gewichtung und Ausgestaltung der einzelnen Handlungsebene – das kann an dieser Stelle nicht genug betont werden – ist jedoch zwingend einzelfallbezogen vorzunehmen und wird entsprechend stark variieren.*

Den drei Dimensionen bzw. Handlungsebenen kann entnommen werden, dass es im Rahmen der Kindsvertretung erstens um die «Anwaltliche Vertretung» (Ermittlung und Übermittlung des Willens des Kindes), zweitens um die «Aufdeckung der Fallkonstellation» (Abklärung, Situationsanalyse, Kenntnis der Sachlage) sowie drittens um die «Sozialgeflechtsarbeit» (innerfamiliäre Interventionen) geht. Die drei Handlungsebenen sind dabei nicht Selbstzweck. Vielmehr sind sie stets auf die Rechtsvertretung des Kindes im Verfahren auszurichten und sie werden dadurch auch begrenzt. Diese drei Handlungsebenen werden im Folgenden kurz erläutert.

FamPra.ch 2020 S. 567, 583



(Quelle: KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, N 7.60)

2. «Kinderanwaltliche Vertretung»

Die «anwaltliche Vertretung» – genauer ausgedrückt die *kinderanwaltliche Vertretung* – besteht namentlich aus den nachstehenden Aspekten:

⁵² Vgl. KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, N 7.59.

⁵³ Vgl. zu den Leitlinien etwa Hotz, in: Hotz (Hrsg.), Handbuch Kinder im Verfahren, Zürich/St. Gallen 2020, N 2.15 ff.

⁵⁴ Vgl. hierzu KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, N 7.59 ff.

- *Sorgfältige Ermittlung und Übermittlung des Willens (Wünsche usw.) des Kindes ist Voraussetzung, damit eine kindergerechte Perspektive gefunden und in den Kontext zum Kindeswohl gestellt werden kann (vgl. auch die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz⁵⁵).*
- Dabei ist zu beachten, dass das Wohl des Kindes umso mehr beachtet werden muss, desto gefährdeter es ist.
- Entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes sind neben dem Willen des Kindes *auch weitere relevante Kindeswohlgesichtspunkte mit dem Kind zu thematisieren.*
- *Der Wille des Kindes ist stets umfassend und differenziert darzustellen.* Bestehende Konflikte zwischen Kindeswohl und Kindeswillen hat die Kindsvertretung in geeigneter Weise und nach Absprache mit dem Kind zu offenbaren.

FamPra.ch 2020 S. 567, 584

- Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass sich das Kind verstanden fühlt und die Kindsvertretung als Partizipationsinstrument⁵⁶ ihre Wirkung erzielt.

3. «Aufdecken der Fallkonstellation»

Beim «Aufdecken der Fallkonstellation» geht es namentlich um die folgenden Punkte:

- Die Kindsvertretung macht sich ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation des Kindes (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktionen zwischen Eltern und Kind sowie Geschwistern usw.).
- Primärer Zweck ist aber nicht, dass diese Erkenntnisse dem Gericht bzw. der KESB zur Kenntnis gebracht werden, da die Sachverhaltserforschung gestützt auf die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime primär Sache des Gerichts bzw. der KESB ist.
- Wo solche Erkenntnisse jedoch im Rahmen der Partizipation ins Verfahren im Sinne des Kindes einzubringen sind, dürfen und sollen sie einfließen.
- In erster Linie bilden sie jedoch Grundlage für eine das Kindesinteresse wahrende Arbeitsweise.

4. «Sozialgeflechtsarbeit»

Die «Sozialgeflechtsarbeit» umfasst namentlich folgende Bereiche:

- Beratende und vermittelnde/mediative Aspekte stehen dabei im Vordergrund.
- Diese sollen die Eltern für die Lage ihrer Kinder sensibilisieren und damit auch Veränderungen ermöglichen.

VI. Fazit

Gestützt auf die vorangehende Rollenklärung gilt es, die Aufgaben bzw. die Rolle der Kindsvertretung – worin auch die fünf Grundthesen (vgl. II) einfließen – wie folgt zu umschreiben:⁵⁷

FamPra.ch 2020 S. 567, 585

⁵⁵ <https://www.coe.int/en/web/children/publications> (besucht am 22.4.2020).

⁵⁶ Vgl. zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen aus psychologischer Sicht sowie zu ihrem Willen etwa Cina, in: Hotz (Hrsg.), Handbuch Kinder im Verfahren, Zürich/St. Gallen 2020, N 3.3 ff. Ferner zum Kindeswillen Fn. 20 sowie Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 5. Aufl., München 2017, 61 ff., der auf S. 84 das Postulat aufstellt «Soviel Akzeptierung des Kindeswillens wie möglich, so viel staatlich reglementierender Eingriff wie nötig, um das Kindeswohl zu sichern» (vgl. hierzu und zur problematischen Negierung des Kindeswillens Dettenborn/Walter (Fn. 19), 112, und Fegert, in: Salgo/Lack (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 4. Aufl., Köln 2020, N 872 f. Für die Sicherung des Kindeswohls sind primär die KESB und die Gerichte (vgl. [Art. 11 BV](#) und Art. 3 UNO-KRK) zuständig.

⁵⁷ Vgl. hierzu ähnlich KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, N 7.63.

- Umfassende, eigenständige sowie unabhängige⁵⁸ Rechtsvertretung der Interessen des Kindes im Verfahren vor Gericht bzw. der KESB.⁵⁹
- Damit einhergehende Wahrnehmung von prozessualen Rechten sowie Sicherstellung der alters- und kindsgerechten Partizipation im Verfahren des Kindes bzw. des Jugendlichen (u.a. Akteneinsichtsrecht, Antragsrecht, Rechtsmittelprüfung, Monitoring und Kontrollfunktionen [etwa in Bezug auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebots sowie des Rechts des Kindes auf eine Kindesanhörung, bei der die Kindsvertretung das Kind i.d.R. begleiten sollte]).⁶⁰ Demzufolge ist die Kindsvertretung eine Art «Wächter» bzw. «Anwalt» der Kinderrechte bzw. des völker- und landesrechtlich verbrieften Anspruchs des Kindes auf Partizipation im Verfahren (während die KESB bzw. das mit den Kinderbelangen befasste Gericht als «Wächterin» des Kindeswohls angesehen werden könnte). Mit diesem und dem nachstehenden Aspekt soll eine Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung des Kindes als Subjekt gewährleistet werden.⁶¹ Die Entscheidung, was letztlich im objektiven Kindeswohl liegt, muss die Kindsver-

FamPra.ch 2020 S. 567, 586

tretung jedoch systemrichtig der Kindesschutzbehörde bzw. dem Gericht überlassen.⁶²

- Damit einhergehende geeignete Übermittlung des sorgfältig und umfassend abgeklärten subjektiven Willens des Kindes bzw. des Jugendlichen (gemäss Gesetzgeber hat die Kindsvertretung den Bedürfnissen [Wünsche, Sorgen, Ängste, Willen usw.] des Kindes bzw. des Jugendlichen eine Stimme zu geben. Es geht folglich um das Einbringen der Optik des Kindes, um die Degradierung des Kindes in eine Objektrolle zu verhindern – das Kind soll als Subjekt⁶³ am Verfahren alters- und entwicklungsgerecht partizipieren, also teilnehmen und teilhaben können).
- Damit einhergehende persönliche sowie altersgerechte Gespräche mit dem Kind bzw. Jugendlichen (u.a. um die Interessen zu ermitteln) sowie altersgerechte Information und Begleitung des Kindes bzw. des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens (Gewährleistung der effektiven Partizipation – im Sinne von teilnehmen und teilhaben – und Wahrung der Interessen des Kindes bzw. des Jugendlichen im Verfahren sowie Unterstützung des Kindes im Meinungsbildungsprozess).
- Die Kindsvertretung macht sich ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation des Kindes. Dabei ist es selbstverständlich, dass sich die Kindsvertretung über das Kindeswohl Gedanken machen muss und soll. Sie muss sich in krassen Fällen, wo das Kind sich selbst akut gefährden könnte, am Kindeswohl orientieren. Das Kind bzw. der oder die Jugendliche muss zudem auf allenfalls problematische Wünsche aufmerksam gemacht werden, und es gilt, dem Kind verständlich zu machen, dass das Gericht bzw. die KESB, die das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen haben (Art. 3 UNO-KRK), nicht allein aufgrund seiner Wünsche entscheiden kann.

⁵⁸ Zu Recht hält Prof. Cottier ausdrücklich fest, dass ein wesentliches Element des Instituts des «Anwalts des Kindes» die *Unabhängigkeit der Vertretung* ist (FamKomm Erwachsenenschutz/Cottier, Art. 314a^{bis} ZGB, N 9). Eine Konsequenz hiervon sowie aus dem Umstand, dass die Kindsvertretung von Gesetzes wegen den Auftrag hat, die Interessen des Kindes im Verfahren umfassend zu vertreten, *kann weder das Gericht noch die KESB den Aufgabenkreis aus finanziellen Gründen einschränken (es besteht weder eine Weisungsgebundenheit noch eine Rechenschaftsberichtspflicht* [vgl. hierzu auch Blum (Fn. 18), N 18.170; BernerKomm/Affolter/Vogel, Art. 314a^{bis} ZGB, N 44]). Es steht ihnen aber frei, der Kindsvertretung gewisse spezifische Aufgaben, z.B. einen Vermittlungsversuch (nicht aber die Kindesanhörung), zusätzlich zu übertragen, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit übernehmen soll (gleicher Meinung FamKomm/Schweighauser, Anh. ZPO, Art. 300 ZPO, N 36 f.). Vgl. zur elementaren Bedeutung der Unabhängigkeit zudem bereits Steck, Die Vertretung des Kindes (Art. 146 f. ZGB) – erste praktische Erfahrungen, ZVW 2001, 102 ff., 107 f. (auf den sich das Bundesgericht in seinem Urteil aus dem Jahr 2006, BGer 5P.84/2006, in seiner E. 3.4 ausdrücklich bezieht): «Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass die Kindsvertretung in völliger Unabhängigkeit handelt. Sie hat weder von Seiten der sie ernennenden Vormundschaftsbehörde, noch von Seiten der Prozessparteien (d.h. den Eltern der Kinder) Instruktionen entgegenzunehmen, sondern handelt aus eigenem Recht für das Kind, ähnlich wie ein vom Gericht bestellter amtlicher Verteidiger oder ein unentgeltlicher Rechtsvertreter dies für seinen Mandanten tut.»; Grossniklaus/Blum, Unabhängige Verfahrensvertretung des Kindes – Unverzichtbarer Bestandteil eines kindszentrierten Kindesschutzverfahrens, ZVW 2007, 23 ff., sowie Blum (Fn. 18), N 18.169 f.

⁵⁹ Vgl. hierzu auch FamKomm Erwachsenenschutz/Cottier, Art. 314a^{bis} ZGB, N 12; Lerch, Anwaltsrevue 2012, 344.

⁶⁰ Vgl. ähnlich FamKomm Erwachsenenschutz/Cottier, Art. 314a^{bis} ZGB, N 13 sowie betr. Partizipations- und Verfahrensgrundrechte auch Herzig, ZKE 2017, 460 f.

⁶¹ Anlässlich der Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR erachten die befragten Akteure im Kindesschutz die Rechtsvertretung des Kindes als positiv und betrachten die Kindsvertretung als Vorteil und Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren (vgl. hierzu Hitz Quenon, Das Kindesschutzrecht. Die ersten Auswirkungen im Bereich der Umsetzung in den Kantonen Genf, Waadt und Zürich, ZKE 2015, 369 ff., 374).

⁶² Gleicher Meinung CHK/Biederbost, Art. 314a^{bis} ZGB, N 6.

⁶³ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die bedenkenswerten Überlegungen zum Kindesschutz von Wigger, in: Rosch/Maranta (Hrsg.), Selbstbestimmung 2.0, Kinder reden mit – Ein Plädoyer für mehr Selbstbestimmung im Kindesschutz, Bern 2017, 201 ff.

- Damit einhergehend Gespräche mit Eltern und Dritten (z.B. Beistandin, Kinderpsychologe, Grosseltern, Lehrpersonen) für ein umfassendes Verständnis der Lebenswelt des Kindes sowie sorgfältiges Aktenstudium und wenn erforderlich Rechtsabklärungen.
- Mitwirken am Zustandekommen (und nach Möglichkeit fördern) einvernehmlicher Regelungen oder Lösungen.
- Von Beginn weg ist gegenüber dem Gericht bzw. der KESB die Rolle der Kindsvertretung zu klären oder klar zum Ausdruck zu bringen, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen.⁶⁴

FamPra.ch 2020 S. 567, 587

Bei der Kindsvertretung handelt es sich um eine *Rechtsvertretung des Kindes bzw. des Jugendlichen im Rahmen eines Gerichts- oder Kindesschutzprozesses*, weshalb *fundierte Kenntnisse und Praxiserfahrung im Kindes- und Familien- sowie insbesondere auch im Prozessrecht unabdingbar* sind. Zudem braucht es im Umgang mit Kindern und Jugendlichen u.a. *auch entwicklungspsychologische Kenntnisse*, und die Kindsvertreterin bzw. der Kindsvertreter hat sich regelmässig und laufend geeignet weiterzubilden.⁶⁵ Die Qualitätssicherung findet namentlich über den 2006 gegründeten *Verein Kinderanwaltschaft Schweiz* statt, der mitgliederverbindliche «Standards für die Rechtsvertretung von Kindern»⁶⁶ erarbeitet hat und Kindsvertreterinnen und Kindsvertreter aufgrund von Aus- und Weiterbildungen⁶⁷ sowie einschlägiger Erfahrung und verschiedener formeller Kriterien⁶⁸ zertifiziert.⁶⁹

Die *Kindsvertretungsmöglichkeit* gemäss [Art. 299 f. ZPO](#) (familiengerichtliche Verfahren), 314a^{bis} [ZGB](#) (Kindesschutzverfahren), 268a^{ter} [ZGB](#) (Adoptionsverfahren) sowie [Art. 9 Abs. 3 BG-KKE](#) (Rückführungsverfahren bei der internationalen Kindesentführung) *entspricht Art. 12 Abs. 2 der UNO-Kinderrechtskonvention*. Allerdings fehlt es bedauerlicherweise an analogen nationalen Gesetzesbestimmungen in weiteren Verfahren, die ebenfalls Grundrechtspositionen von Kindern und Jugendlichen tangieren können (etwa im Schul- und im Ausländerrecht⁷⁰). Des Weiteren sieht das [BGG](#) im Verfahren vor Bundesgericht unverständlicherweise keine explizite Möglichkeit zur Bestellung eines Kinderanwalts vor (BGer [5A_769/2011](#)), was zu bedauern ist, da gerade hochstrittige Fälle häufig bis an das Bundesgericht wei-

FamPra.ch 2020 S. 567, 588

tergezogen werden. Deshalb ist *de lege ferenda* zu fordern, dass entsprechende Gesetzesgrundlagen durch die Gesetzgeberin erlassen werden.⁷¹

Zusammenfassung: Die Rolle der Kindsvertretung ist in der Praxis teilweise noch immer unklar, was zu Missverständnissen, Irritationen sowie enttäuschten Erwartungen seitens der Beteiligten führen kann. Mitursächlich für die Unklarheit ist der Umstand, dass Lehre und Rechtsprechung sich diesbezüglich in grundlegenden Aspekten uneinig sind, was zu Konfusionen führen kann. Nach Darlegung der

⁶⁴ Vgl. Herzig (Fn. 12), N 429 und 454 in fine; FamKomm/Schweighauser, Anh. [ZPO](#), [Art. 300 ZPO](#), N 20.

⁶⁵ Vgl. Herzig (Fn. 12), N 445 ff.; FamKomm/Schweighauser, Anh. [ZPO](#), [Art. 299 ZPO](#), N 35 ff.

⁶⁶ Abrufbar unter https://www.kinderanwaltschaft.ch/sites/default/files/uploads/kinderanwaltschaft_standards_20140217.pdf S. 3 (besucht am 21.4.2020).

⁶⁷ Hinzuweisen ist insbesondere auf das von der Hochschule Luzern angebotene CAS Kindesvertretung/Verfahrensbeistandschaft (<https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/weiterbildung/studienprogramm/cas/kindesvertretung/> [besucht am 21.4.2020]); ferner auch auf das Weiterbildungsseminar der Universität Fribourg «Verfahrensvertretung von Kindern».

⁶⁸ Namentlich die Verpflichtung zur periodischen Offenlegung eigener Strafregistrauszüge und zu permanenten Weiterbildungen.

⁶⁹ Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz führt eine (demnächst auch öffentlich einsehbare) Liste mit zertifizierten und (noch) nicht zertifizierten Kindsvertreterinnen und -vertretern, die für die Übernahme von Mandanten angefragt werden können (kinderanwaltschaft.ch [besucht am 27.4.2020]). Vgl. diesbezüglich auch Blum (Fn. 18), N 18.159 ff., N 18.168.

⁷⁰ Vgl. zur Parteistellung von Kindern und Jugendlichen im Verwaltungsprozess Herzig/Jenal, Jusletter vom 3. Februar 2020. Die «Vertrauensperson» als «Rechtsvertretung» nach [Art. 17 Abs. 3 lit. b AsylG](#) i.V.m. [Art. 7 Abs. 2 AsylV 1](#), welche die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Asylverfahren wahrzunehmen hat, ist nach Ansicht des Autors nur bedingt mit den vorerwähnten Gesetzesbestimmungen ([Art. 299 f. ZPO](#), [Art. 314a^{bis} ZGB](#) usw.) vergleichbar.

⁷¹ Gleicher Meinung in Bezug auf das [BGG](#) Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 6. Aufl., Bern 2018, N 10.147.

verschiedenen Auffassungen in Lehre und Rechtsprechung führt der vorliegende Beitrag die Rolle der Kindsvertretung gestützt auf eine Gesetzesauslegung einer Klärung zu und arbeitet in der Folge die wesentlichen Aufgaben der Kindsvertretung heraus.

Résumé : Le rôle de la représentation de l'enfant reste encore flou en pratique, ce qui peut entraîner des malentendus, un agacement ou des attentes déçues de la part des personnes impliquées. Une des raisons de ce manque de clarté réside dans le fait que la doctrine et la jurisprudence ne s'accordent pas sur des aspects essentiels, ce qui peut conduire à une certaine confusion. Après avoir présenté les différents avis défendus par la doctrine et la jurisprudence, le présent article tente de clarifier le rôle de la représentation de l'enfant en s'appuyant sur l'interprétation de la loi et dégage ensuite les principales tâches assumées dans ce cadre.

Nutzung ausschliesslich
zu universitären Zwecken